



## **Satzung vom 18.12.2014 zur 1. Änderung der Satzung der Kommunalen Betriebe Soest AöR über die Erhebung von Abwassergebühren vom 12.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S.666), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW 2009 S.950), der §§ 1, 2, 4, 6-8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969 S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.2009, S.394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S.926), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW.2010, S.185ff.) sowie der Satzung der Stadt Soest über die Anstalt öffentlichen Rechts vom 19.12.2006, geändert durch Satzung vom 20.12.2007, hat der Verwaltungsrat der Kommunalen Betriebe Soest AöR in seiner Sitzung am 17.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 3 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 3 Gebühren- und Abgabensatz (Schmutzwasser)**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser
  - a) für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die keine Mitglieder des Lippeverbandes sind, 2,92 Euro,
  - b) für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die Mitglieder des Lippeverbandes sind und an diesen wegen der Abwasserbeseitigung Beträge entrichten, 1,78 Euro.
- (2) Für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) dieser Satzung, die das eingeleitete Schmutzwasser in einer Kleinkläranlage vorbehandelt haben, beträgt die Benutzungsgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser 1,20 Euro.

### **Artikel 2**

#### **§ 5 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 5 Gebühren- und Abgabensatz (Niederschlagswasser)**

Für Grundstücksflächen nach § 4 Abs.1 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenen m<sup>2</sup> bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche:

- (1) für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die keine Mitglieder des Lippeverbandes sind, 0,70 Euro,
- (2) für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die Mitglieder des Lippeverbandes sind und an diesen wegen der Abwasserbeseitigung Beiträge entrichten, 0,62 Euro.

### **Artikel 3**

#### **§ 9 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 9 Vorausleistungen, Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die KBS erhebt am 15.03.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs.4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in angemessener Höhe, d.h. in der Regel in Höhe von ¼ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die KBS erhebt am 15.03.; 15.05.; 15.08. und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW

Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in angemessener Höhe, d.h. in der Regel in Höhe von ¼ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Sofern einer der vorgenannten Tage auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, erhebt die KBS die Vorausleistungen an dem hierauf folgenden Werktag.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Bis zur Bekanntgabe des Bescheides nach Abs.3 Satz 2 sind zu den Fälligkeitsterminen nach Abs.1 Vorausleistungen in der bisherigen Höhe zu entrichten.
- (6) Die KBS ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen (Verwaltungshelfer). Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die KBS hierbei der Mitarbeit der zuständigen Wasserversorger oder der Gebührenpflichtigen bedienen.

## **Artikel 4**

### **§ 12 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass diese Satzung mit dem Beschluss des Verwaltungsrats der Kommunale Betriebe Soest AöR vom 17.12.2014 übereinstimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstand hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kommunale Betriebe Soest AöR vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 18.12.2014

gez. Peter Wapelhorst

Vorstand

Kommunale Betriebe Soest Anstalt öffentlichen Rechts